



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache 0737/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **14.01.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 30.07.2025 einen Artikel unter der Überschrift „Sohn soll Eltern beim Freitod unterstützt haben“. Der Artikel berichtet über den Prozess gegen einen 60-jährigen Mann, dem vorgeworfen wird, seinen Eltern bei ihrem Suizid geholfen zu haben. Es wird ausführlich geschildert, welche Hilfsmittel der Mann besorgt hat und wie der Suizid ablief.

II. Die Beschwerdeführerin sieht eine unangemessen detaillierte Darstellung eines Suizids. Das Vorgehen werde genau beschrieben. Dies widerspreche allen Regeln einer Berichterstattung über Suizide, da quasi eine Anleitung zur Selbsttötung erstellt worden sei.

III. Der stellvertretende Chefredakteur teilt mit, dass er mit der Autorin des Beitrages über die Beschwerde gesprochen habe. Dabei habe sie betont, dass es nicht ihre Absicht gewesen sei, eine Anleitung für einen Suizid zu geben oder in irgendeiner Form unangemessen zu berichten. Sie habe vielmehr den Tatvorwurf der Beihilfe zum Totschlag nachvollziehbar darlegen wollen. Sie habe versucht, die ganze Tragik des Falls darzulegen – und zwar genauso, wie er auch öffentlich vor Gericht geschildert worden sei. Dort habe der Angeklagte deutlich gemacht, in welch großer Gewissensnot er sich befunden habe. Er habe in diesem Zusammenhang ausführlich beschrieben, was sich sein Vater und wohl auch die Mutter

lange vor dem Freitod gewünscht hatten: gemeinsam aus dem Leben zu scheiden. Dies habe geschehen sollen, ohne den Eltern Schmerzen oder anderes Leid zuzufügen. Die Schilderung der Details in dem Bericht habe diese Absicht des Angeklagten lediglich belegen sollen.

Mit wenigen Stunden Abstand zur Veröffentlichung des Textes habe die Autorin aber gemeinsam mit Kollegen die angegriffene Passage mit den Details, wie der Angeklagte an die Gegenstände gekommen ist, was er dafür bezahlt hat und wie er die Utensilien verwendet hat, noch einmal besprochen. In der Folge sei die Passage für alle weiteren Berichte zum Thema abgeändert worden, so dass der Text etwa auch in einer reduzierten Online-Version veröffentlicht wurde. Die ursprüngliche Passage und die überarbeitete Version füge er zum Vergleich bei, so der stellvertretende Chefredakteur. Er bitte daher, die Beschwerde zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der Ziffer 8 des Pressekodex. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass die erste Fassung des Beitrages die Grenze des im Rahmen einer Berichterstattung über Selbsttötungen Zulässigen weit überschreitet. Die detaillierte Darstellung der Vorbereitungen und des Ablaufs der Selbsttötung verletzt die in Richtlinie 8.7 gebotene Zurückhaltung bei der Berichterstattung über Suizide in gravierender Form.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Dabei verzichtet er auf eine weitergehende Maßnahme, da die Redaktion die erste Version des Beitrages zeitnah abgeändert hat. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung unter Beachtung des Grundsatzes, dass die Persönlichkeitsrechte Betroffener durch den Abdruck nicht erneut verletzt werden.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme bei 1 Enthaltung.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presseachtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.7 – Selbsttötung

Die Berichterstattung über Selbsttötung gebietet Zurückhaltung. Dies gilt insbesondere für die Nennung von Namen, die Veröffentlichung von Fotos und die Schilderung näherer Begleitumstände.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>